



VERFÜGUNG

vom 9. Juni 2009

**Embrach. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, Kernzonenplan Gstein/
Obermüli**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 550/1994 vom 23. Februar 1994 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Embrach genehmigt. Seither wurden von der Baudirektion verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 16. September 2008 (ARV/ 103/2008). Die Gemeindeversammlung Embrach hat am 5. Dezember 2008 eine Teilrevision des Kernzonenplans Gstein/Obermüli festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Februar 2009 und des Bezirksrates von Bülach vom 26. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2009 ersucht die Gemeinde Embrach um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision des Kernzonenplans betrifft lediglich das Gebiet Obermüli. Dabei werden die schwarze Markierung (Gebot zum Erhalt des Erscheinungsbildes) und die Hauptfirstrichtung bei den Gebäuden Vers.-Nrn. 193 und 191 gelöscht. Gemäss Gutachten Nr. 04-2006 der kantonalen Denkmalpflegekommission wurde der ehemaligen Mühle mit Scheune- und Schopfanbauten unter Vers.-Nr. 193 sowie der freistehenden Stallscheune Vers.-Nr. 191 infolge Umnutzungen, Modernisierungen, unterlassener Unterhalt sowie Teilabbrüchen die Schutzwürdigkeit abgesprochen. Eine entsprechende Überprüfung des Kernzonenplans war vor diesem Hintergrund angezeigt.

Die Akten, bestehend aus dem Kernzonenplan 1:1000, dem Bericht nach Art. 47 RPV inkl. dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Embrach am 5. Dezember 2008 festgesetzte Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision Kernzonenplan Gstein/Obermüli) wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Embrach (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren.

Zürich, den 9. Juni 2009
090218/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

M. Steiner